Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Direktionsbereich Grundlagen

Mineralölsteuer VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen 322.00-3-7-0001 1. Januar 2022

Merkblatt für Importeure

Steuern und Abgaben auf Dieselöl

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie bei der Einfuhr von Dieselöl von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei der Verwendung von Dieselöl als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) erhoben werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Tarifnummer

Dieselöl wird in die Tarifnummer 2710.1912 eingereiht.

1.2 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO₂-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe je 1'000 Liter bei 15 °C berechnet, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.3 Einfuhrbewilligung

Für die Einfuhr von mehr als 20 kg brutto ist eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) der Carbura¹ erforderlich. Die Carbura informiert Sie, ob und unter welchen Voraussetzungen eine GEB erteilt werden kann.

1.4 Mehrwertsteuer auf der Einfuhr

Die Einfuhr unterliegt der Mehrwertsteuer. Sie berechnet sich auf dem Entgelt bzw. dem Marktwert und – soweit nicht bereits darin enthalten – auf den Transportkosten und allen damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (Verpackungs- und Versicherungskosten, Kosten für die Zollveranlagung usw.) sowie den Einfuhrabgaben (Mineralölsteuer, Lenkungsabgabe auf VOC, CO₂-Abgabe usw.).

Zur Berechnungsgrundlage der Mehrwertsteuer gehört dementsprechend auch die Lenkungsabgabe auf VOC, und zwar selbst dann, wenn das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit dem Importeur einen Zahlungsaufschub im Rahmen des Verpflichtungsverfahrens gemäss Artikel 21 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf VOC gewährt.

Carbura, Badenerstrasse 47, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 21741 11, Fax 044 21741 10 info@carbura.ch, www.carbura.ch

Merkblatt für Importeure | Steuern und Abgaben auf Dieselöl

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Einfuhr zur Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

Dieselöl zur Verwendung als Treibstoff unterliegt bei der Einfuhr der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag:

Mineralölsteuer
Mineralölsteuerzuschlag
Fr. 481.10 je 1'000 Liter bei 15 °C
Fr. 314.60 je 1'000 Liter bei 15 °C

Nachfolgende Verwendungszwecke unterliegen einem begünstigten Steuersatz (Fr. 3. - je 1'000 Liter bei 15 °C):

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerke
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
- Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Die steuerliche Begünstigung kann entweder durch das Verpflichtungsverfahren oder durch Rückerstattung beansprucht werden. In der Regel kommt das Rückerstattungsverfahren an den Verbraucher zum Tragen; der Bereich Mineralölsteuer entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen das Verpflichtungsverfahren angewendet werden kann.

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

Dieselöl zur Verwendung als Treibstoff ist bei der Einfuhr von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO₂-Abgabe

Bei der Einfuhr von Dieselöl zur Verwendung als Treibstoff wird im Regelfall keine CO₂-Abgabe erhoben

Die CO₂-Abgabe von Fr. 318.00 je 1'000 Liter bei 15 °C wird jedoch erhoben, wenn Dieselöl zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet wird.

2.2 Einfuhr zur Verwendung als Brennstoff oder zu technischen Zwecken

Dieselöl kann nicht als Brennstoff oder zu technischen Zwecken eingeführt werden.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wird **Dieselöl nachträglich zu einem anderen Zweck** verwendet als ursprünglich durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit veranlagt, so kann das eine Rückerstattung der Mineralölsteuer und/oder der VOC- bzw. CO₂-Abgabe oder eine Nachbelastung zur Folge haben. Bei einer Abgabe zu einem anderen Zweck muss der Importeur oder Händler bzw. bei einer Verwendung zu einem anderen Zweck der Verbraucher die nachträgliche Zweckänderung unaufgefordert dem Bereich Mineralölsteuer oder dem Bereich VOC, Automobilsteuern, Rückerstattungen (siehe Ziffer 5 nachfolgend) melden, damit die ursprüngliche Veranlagung richtig gestellt werden kann.

4 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich Mineralölsteuer

Tel.: 058 462 67 77 E-Mail: minoest@bazg.admin.ch

Merkblatt für Importeure | Steuern und Abgaben auf Dieselöl

Lenkungsabgabe auf VOC

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 65 84 E-Mail: <u>var@bazg.admin.ch</u>

Rückerstattung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 67 64 E-Mail: var@bazg.admin.ch